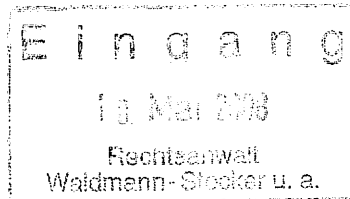
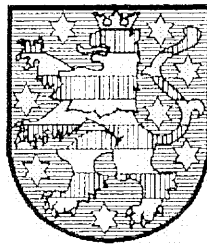


# VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. des Herrn [REDACTED]
  2. des Kindes [REDACTED]  
gesetzlich vertreten durch den Vater [REDACTED]  
zu 1 und 2 wohnhaft: GMU Mühlhäuser Straße 35, 37339 Breitenworbis
- Kläger -**
- zu 1 und 2 Prozessbevollm.:  
Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und Partner,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

**- Beklagte -**

**wegen**  
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **30. April 2008** für Recht erkannt:

Die Beklagte wird, unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 20. Juni 2007, verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in den Personen der Kläger hinsichtlich Irak erfüllt sind.

Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **T a t b e s t a n d**

Die Kläger sind nach ihren eigenen Angaben irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit sunnitischer Religionszugehörigkeit aus Bagdad und haben bereits jeweils ein Asylverfahren abgeschlossen.

Diese wurden hinsichtlich der Kläger am 19. Dezember 2005 rechtskräftig abgelehnt (vgl. 5 K 20556/04 We). Am 27. Februar 2007 stellten sie beim Bundesamt einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Abänderung der Entscheidung nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Zur Begründung trugen sie vor, dass die Lage im Irak sich deutlich verschlechtert habe.

Dieser Antrag wurde seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Juni 2007 abgelehnt.

Der Bescheid wurde an ihren Bevollmächtigten am 20. Juni 2007 per Einschreiben zur Post gegeben.

Hiergegen haben die Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22. Juni 2007, beim Verwaltungsgericht am 25. Juni 2007 eingegangen, Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus, dass es keine Sicherheit im Irak gebe. Zudem sei der Kläger zu 1 als Intellektueller und mutmaßlicher Unterstützer der Baath-Partei einer persönlichen weiteren Gefährdung ausgesetzt. In den Nordirak hätten sie keinerlei Anknüpfungspunkte.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 20. Juni 2007 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in ihren Personen hinsichtlich Irak vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 7. Januar 2008 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakten mit dem Aktenzeichen 5 K 20556/04 We, die Verwaltungsakte der Beklagten (2 Hefter) sowie die Erkenntnisquellen zur Lage im Irak, die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten entscheiden. Denn diese ist darauf, mit der rechtzeitig ergangenen Ladung, ordnungsgemäß hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Die zulässige Klage ist begründet.

Das Gericht hat im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen im Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 2007 hinsichtlich des Ausspruches nach § 60 Abs. 7 AufenthG durchgreifende Zweifel.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Abänderung der Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zu Unrecht im Bescheid vom 20. Juni 2007 die Verhältnisse im Irak bezogen auf die Kläger bei der Überprüfung der Entscheidung von Abschiebungsverböten im Rahmen eines Abänderungsverfahrens abgelehnt.

Die Kläger sind hierdurch auch in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat gegenüber dem rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren zulässige Wiederaufgreifensgründe schlüssig und substantiiert glaubhaft gemacht. Die Voraussetzungen des § 51 VwVfG liegen vor.

Der gestellte erneute Asylantrag ist ein Asylfolgeantrag, der an den Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zu messen ist. Stellt danach der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag, so ist dieser Asylfolgeantrag nur beachtlich, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Das ist dann der Fall, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) gegeben sind (Nr. 3) und die Geeignetheit dieser Umstände für eine dem Folgeantragsteller günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt wird.

Hinzukommen muss außerdem noch, dass der Folgeantragsteller ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren - insbesondere durch einen Rechtsbehelf - geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG), und dass er bei den einzelnen Folgeantragsgründen die dreimonatige Antragsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG eingehalten hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.5.1993, NVwZ 1993, Seite 788).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gericht nicht befugt ist, bei der Prüfung des Folgeantrags andere als vom Antragsteller geltend gemachte Gründe für eine Wiederaufnahme des Verfahrens zugrunde zu legen, d.h. der Folgeantragsteller muss die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst und umfassend vortragen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, NVwZ 1990, Seite 359).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG müssen grundsätzlich schon im Antrag selbst abschließend und substantiiert dargelegt werden. So ist substantiiert auszuführen, inwiefern der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen schon im früheren Verfahren geltend zu machen, und inwiefern er - es sei denn, dies wäre aktenkundig oder offensichtlich - die Dreimonatsfrist eingehalten hat.

Für die Bejahung der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens bezüglich eines Folgeantrags wegen nachträglicher Änderung der Sachlage nach § 51

Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist es - neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG - weiter notwendig, dass der Asylbewerber eine Änderung im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt. Dagegen ist es insoweit nicht von Bedeutung, ob der neue Vortrag im Hinblick auf das glaubhafte persönliche Schicksal des Asylbewerbers sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse im angeblichen Verfolgerland tatsächlich zutrifft, ob der neue Vortrag die Verfolgungsflucht begründet erscheinen lässt und die Annahme einer asylrechtlich relevanten politischen Verfolgung rechtfertigt. Dies ist in dem neuen Anerkennungsverfahren zu prüfen.

Wird danach eine nachträgliche Änderung der Sachlage zugunsten des Asylbewerbers geltend gemacht, genügt es freilich nicht, dass lediglich eine entsprechende Behauptung aufgestellt wird. Vielmehr muss sich aus dem Vorbringen des Folgeantragstellers eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zu dem früher geltend gemachten Sachverhalt tatsächlich ergeben. Dabei ist die Geeignetheit der neuen Tatsachen für eine dem Asylbewerber günstigere Entscheidung schlüssig darzutun.

Dementsprechend kann dann, wenn das glaubhafte und das substantiierte Vorbringen von vornherein nach jeder vernünftigen vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asyl- anerkennung zu führen, das Verwaltungsgericht den Folgeantrag als unbeachtlich ansehen (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.3.1993, InfAuslR 1993, Seite 229; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.5.1993, DVBl. 1994, Seite 38; Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 25.10.1995 Az. 13 A 819/94.A; zuletzt aber Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.2.1998, NVwZ 1998, Seite 861). Ungeachtet seiner Schlüssigkeit kann ein Vorbringen auch dann keine Beachtung finden, wenn dem ein gegensätzliches Vorbringen desselben Asylbewerbers gegenübersteht (z.B. aus dem Asylerstverfahren) und dieser nicht im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht plausibel macht, welche Darstellung wirklich gelten soll. Sonst widerlegt das Vorbringen im Folgeverfahren gewissermaßen die Darstellung im Erstverfahren (GKAsylVfG, Stand 19.1.1999, § 71 Rdnr. 94.1).

Die Annahme neuer Beweismittel nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG setzt voraus, dass objektiv ein neues Beweismittel vorliegt, dass sich der Folgeantragsteller auf dieses neue Beweismittel beruft und schlüssig darlegt, dass das neue Beweismittel für eine günstigere Entscheidung geeignet ist (Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.1997 Az. 7 B 336.97 und vom 3.5.2000 Az. 8 B 352.99).

Beweismittel sind solche Erkenntnismittel, die die Überzeugung der Existenz oder Nichtexistenz von Tatsachen begründen können. Neu sind nur solche Beweismittel, die entweder während der Anhängigkeit des ersten Verfahrens noch nicht vorhanden waren oder, die zwar vorhanden waren, aber ohne Verschulden des Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig während der Anhängigkeit des ersten Verfahrens beigebracht werden konnten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.1.1994 Az. 2 C 12.92).

Neue Gutachten sind dabei nur dann neue Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, wenn ihnen neue, bisher nicht bekannte Tatsachen zugrunde liegen oder sie auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, die erst nachträglich gefunden oder den Gutachtern bekannt wurden (vgl. Kopp, VwVfG, 9. Aufl., § 51 Rdnr. 34; BVerwGE 113, Seite 322, 326; BVerwGE 82, Seite 277; OVG Schleswig vom 29.12.2004 Az. 1 LA 129.04).

Auch bezüglich der neuen Beweismittel muss der Folgeantragsteller die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst und umfassend vortragen. So ist insbesondere substantiiert auszuführen, inwiefern der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, ein neues Beweismittel schon im früheren Verfahren - insbesondere durch einen Rechtsbehelf - geltend zu machen, und inwiefern er - es sei denn, es wäre aktenkundig oder offensichtlich - die Dreimonatsfrist eingehalten hat.

Gemessen an diesen Grundsätzen genügt der Folgeantrag der Kläger den gesetzlichen Anforderungen. Diese haben sowohl neue günstige Tatsachen als nachträgliche Änderung der Sachlage glaubhaft und substantiiert vorgetragen, als auch neue Beweismittel präsentiert, die für eine günstigere Entscheidung geeignet sind.

Den Klägern drohen bei einer Rückkehr in den Irak nunmehr auch landesweit Gefahren, die ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründen.

Nach dieser Vorschrift, soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für die Annahme einer solchen Gefahr genügt indes nicht die lediglich denkbare Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden. Gefordert ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines derartigen Eingriffs. Die Annahme einer „konkreten“ Gefahr setzt - wie jetzt durch Satz 2 des § 60 Abs. 7 AufenthG deutlich wird - eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation voraus, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zugerech-

net werden muss. Wobei die individuelle Betroffenheit des Einzelnen auch daraus folgen kann, dass dieser als Angehöriger der Zivilbevölkerung erheblichen, konkreten Gefahren im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Bei den Klägern ist vorliegend beides festzustellen. Zum einen sind hinsichtlich ihrer Personen Punkte ersichtlich, die sie einer ganz klassischen individuellen konkreten Gefahr aussetzen und zum anderen sind sie durch die allgemeine Lebenssituation im Irak, und hier zunächst vor allem in Bagdad, einer erheblichen konkreten Gefahr ausgesetzt. Zudem exponiert sie ihr individuelles Gefahrenpotential in der besonderen allgemeinen Gefährdungslage noch darüber hinaus.

Die Kläger wären im Falle einer Rückkehr in den Irak und dort nach Bagdad - ihrem Herkunftsort - nach Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Anknüpfung an ihre Religion, ihrer Parteibezüge und intellektuellen Stellung gravierenden unterschiedlichen Maßnahmen ausgesetzt, die sowohl alleine, jedenfalls aber in ihrer Kumulation eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen, so dass ihre Verfolgungsfurcht begründet und ihnen eine Rückkehr unzumutbar ist. Beim Kläger zu 1. kommt ferner hinzu, dass er an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und eine Rückführung des Klägers zu einer erheblichen Verschlechterung der Grunderkrankung führen würde.

Das Gericht geht zur eigenen Überzeugungsgewissheit davon aus, dass die Kläger konkreten Gefahren bei einer etwaigen Rückkehr in den Irak zu erwarten hätten. Dieses gründet sich vielleicht nicht allein auf einem einzigen Merkmal, dessen Träger sie sind, aber jedenfalls aus der Gesamtschau ihrer verschiedentlichen innehabenden Merkmale.

Zum einen sind sie Sunniten. Für Sunniten hat der BayVGH (Urteil vom 14. November 2007 - Az.: 23 B 07.30496-) festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung vorliegen. Zwar teilt das Gericht diese Einschätzung, wegen nicht ausreichend dichter Relationszahlen, bislang nicht (vgl. Urteil des Gerichts vom 5. März 2008 - Az.: 5 K 20255/05 We -), jedoch sieht das Gericht sehr wohl die insgesamt sehr angespannte Lage für Sunniten im Irak, die sich im rechtlichen Bewertungsbereich eines Gruppenverfahrens durchaus bewegt und die Gefahr einen ernsthaften Schaden zu erleiden tatsächlich bereits hoch ist.

Darüber hinaus dreht sich im Irak unaufhörlich eine Spirale der Gewalt unter verschiedenen untereinander verfeindeten Gruppen, so dass hier bei von einer Situation nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zusätzlich auszugehen ist. Das Auswärtige Amt schreibt in seinem Lagebe-

richt vom 19. Oktober 2007 als ersten Satz hinsichtlich der Beurteilung der Sicherheitslage "Die Sicherheitslage im Irak ist verheerend." (LageberichtS.4). Dieses gründet zum einen auf der von Sunniten bzw. Schiiten gegenseitig ausgeübten konfessionelle Gewalt, welche inzwischen die meisten Todesopfer unter der irakischen Bevölkerung fordert. In großem Umfang finden gegenwärtig im Zentral- und Südirak systematische, gewaltsame Vertreibungen statt, die den Charakter konfessionell geprägter Säuberungen haben. Die dabei angewandten Mittel reichen von der Verbreitung von Drohungen auf Flugblättern, Zerstörung von Eigentum und Einschüchterungen über großflächige Angriffe auf Zivilisten, Entführungen, in letzter Zeit vermehrt auch Massenentführungen, Folter, Vergewaltigungen als gezieltes Mittel der Rache und Demütigung bis hin zu außerrechtlichen Hinrichtungen.

Regelmäßig werden in den Straßen, Flüssen und in Massengräbern demonstrativ zurückgelassene Leichen gefunden, die häufig Folterspuren aufweisen, an Händen und Füßen gefesselt oder geköpft sind. Häufig geraten die Opfer von Entführungen und extralegalen Hinrichtungen schon aufgrund ihres Namens, der sie als Sunnit oder Schiit ausweist, in das Visier ihrer Peiniger. Zahlreiche Iraker gehen nur noch mit zwei verschiedenen Ausweispapieren auf die Straße. Auch der Verkauf oder die Lektüre bestimmter Tageszeitungen kann Anknüpfungspunkt für die sunnitische oder schiitische Konfession eines Betroffenen sein (vgl. UNHCR, Gutachten an VG Köln vom 08.10.2007; Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, Gutachten an VG Köln vom 12.05.2007; Institut für Nahoststudien, Gutachten an VG Köln vom 09.03.2007; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Irak - Update vom 22.05.2007).

Ein früheres Mitglied der Mahdi-Armee von Muqtadar al-Sadr etwa wird aus dem jordanischen Exil mit folgenden Worten zitiert: „Es ist ganz einfach, wir haben ethnische Säuberungen durchgeführt. Jeder Sunnit war schuldig. Wenn du Omar, Uthman, Zayed, Sufian oder so ähnlich geheißen hast, dann wurdest du getötet. Das sind sunnitische Namen, sie wurden wegen ihrer Identität getötet.“(vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, Gutachten an VG Köln vom 12.05.2007).

Die Zahl der irakischen Binnenvertriebenen hat sich infolge der gewaltsamen Vertreibungen auf mindestens über 2 Millionen Menschen erhöht. Wenngleich die Konfrontationslinien nicht ausschließlich zwischen Sunniten und Schiiten verlaufen, so liegt doch die Hauptursache für interne Vertreibung in der konfessionell motivierten Gewalt. UNHCR spricht von 2.000.000 Vertriebenen. Inzwischen gehen Schätzungen davon aus, dass täglich bezogen auf den Gesamtirak 2000 neue Binnenvertriebene hinzukommen (vgl. UNHCR, Gutachten an VG



Köln vom 08.10.2007; Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, Gutachten an VG Köln vom 12.05.2007).

Nach einer Umfrage mehrerer Fernsehsender im Irak liegen die Zahlen nochmals deutlich höher. Danach haben im gesamten Irak bereits 12 % der Bevölkerung ethnische oder konfessionelle Säuberungen erlebt, 15 % der Bevölkerung gehören zur Gruppe der Binnenvertriebenen. In Bagdad haben nach dieser Umfrage bereits 31 % der Bevölkerung Säuberungsaktionen erlebt; 35 % hatten ihre Wohnorte verlassen, um nicht Opfer von Gewalt zu werden (vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, Gutachten an VG Köln vom 12.05.2007).

Betroffen von den konfessionell motivierten Säuberungen sind im gesamten Irak Gebiete mit gemischt-konfessioneller Bevölkerung. Dazu gehören alle großen Städte wie **Bagdad**, Mosul, Kirkuk und Basra, aber auch die Provinzen Aslah-Al-Din und Diyala (vgl. UNHCR, Gutachten an VG Köln vom 08.10.2007; Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, Gutachten an VG Köln vom 12.05.2007; Institut für Nahoststudien, Gutachten an VG Köln vom 09.03.2007).

Grundsätzlich hat aber auch die Trennung der verschiedenen Konfessionen nicht zu einer Verbesserung der Sicherheitslage geführt, sondern lediglich dazu, dass Angriffe auf Angehörige der jeweils anderen Gruppe erleichtert werden und die Gewalt weiter verstärkt wird (vgl. UNHCR, Gutachten an VG Köln vom 08.10.2007).

Sowohl sunnitische als auch schiitische Gruppierungen sind gleichermaßen verantwortlich für weitreichende Menschenrechtsverletzungen an Angehörigen der jeweils anderen Gruppierung oder an als „Verräter“ angesehenen Angehörigen der eigenen Gruppe. In großem Umfang sind auch die schiitisch dominierten Sicherheitskräfte, die mit Todesschwadronen kollaborieren, in die gewaltsamen Übergriffe involviert. Selbst vermeintlich rein kriminelle Gruppierungen arbeiten oft Hand in Hand mit bewaffneten Gruppierungen und unterstützen deren politisch-konfessionelle Ziele (vgl. UNHCR, Gutachten an VG Köln vom 08.10.2007; Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, Gutachten an VG Köln vom 12.05.2007; Institut für Nahoststudien, Gutachten an VG Köln vom 09.03.2007).

Die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den konfessionellen Gruppen haben bürgerkriegsartige Ausmaße erreicht.

Hinsichtlich der Heimat Bagdad der Kläger stellt das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 19. Oktober 2007 fest, dass sich die Zahl der Anschläge und damit verbunden auch die der Todesopfer ansteigt. Und die Lage in Bagdad selbst besonders prekär ist.

Das Gericht ist ferner davon überzeugt, dass Rückkehrer zusätzlich generell einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Wenngleich hierzu mangels signifikanter Rückkehrbewegungen keine konkreten Daten vorliegen, ist es aus Sicht des Gerichts unter Berücksichtigung der im Irak bekannten Verfolgungsmuster hoch plausibel, dass Rückkehrer entweder in Anknüpfung an „westliche“ Lebens- und/oder Bekleidungsgehnheiten oder in Anknüpfung an vermeintlichen im westlichen Ausland erworbenen Reichtum einem erhöhten Risiko unterworfen sind, Opfer radikal-islamischer Kräfte oder krimineller Banden zu werden. Gleiches gilt für (rückkehrende) Männer im wehrfähigen Alter hinsichtlich der Gefahr, von sogenannten Aufständischen respektive Milizen zur Kooperation gezwungen zu werden (vgl. UNHCR, Gutachten an VG Köln vom 08.10.2007; Europäisches Zentrum für Kurdische Studien, Gutachten an VG Köln vom 12.05.2007; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Irak - Update vom 22.05.2007; anders insoweit nur: Institut für Nahoststudien, Gutachten an VG Köln vom 09.03.2007).

Das Gericht hat nach alledem keinen Zweifel, dass die Kläger die wie ihre Familie aus Bagdad stammen im Falle einer Rückkehr in erheblichem Maße gefährdet wären, Opfer konfessioneller Säuberungsmaßnahmen und der zur Durchsetzung dieses Ziels angewandten Gewalt zu werden und sich seine Gefährdungslage aufgrund ihres langjährigen Aufenthalts im westlichen Ausland zusätzlich verschärft, weil er unter dem Verdacht stehen würde im westlichen Ausland Reichtum angehäuft zu haben.

Daneben kommt bei den Klägern noch hinzu, dass sie zu Recht die begründete Furcht haben im Visier von Gruppen zu stehen, die mit dem alten Regime abrechnen wollen. Der Kläger zu 1 vermochte überzeugend und zweifelsfrei auch nochmals in der mündlichen Verhandlung darzulegen, dass er als Intellektueller mit dem alten Regime in Verbindung gebracht werden würde und in diesem Wege auch seine gesamte Familie. Ihre Befürchtungen, dass ihnen gegenüber von einigen Gruppen diese unmittelbare Zurechnung erfolgen würde, lassen sich nicht von der Hand weisen, dies gerade auch vor dem Hintergrund der überaus angespannten Lage in der Stadt.

Effektiver Schutz vor gewalttätigen Übergriffen im Rahmen der Säuberungsmaßnahmen ist nach übereinstimmender Auskunftslage nicht verfügbar. Weder die irakischen Sicherheits-

kräfte allein, noch in Zusammenarbeit mit den multinationalen Truppen, sind in der Lage, der Gewalt Einhalt zu bieten oder gefährdete Personen zu schützen.

Auch die von den USA im Januar 2007 eingeleitete Sicherheitsoffensive mit einer erheblichen Aufstockung ihrer Soldaten hat zu keiner durchgreifenden Verbesserung der Sicherheitslage oder gar Eindämmung der konfessionellen Gewalt geführt. Von 18 selbst gesteckten Zielen wurden nur 3 erreicht. Wesentliche Ziele wie die Reduktion der religiösen Gewalt, die Brechung der Kontrolle der Milizen über die lokale Sicherheitslage und die Klärung der Verteilung der Ölgewinne wurden verfehlt. Die Zahl der Angriffe gegen Zivilisten blieb etwa im Zeitraum von Februar bis Juli 2007 unverändert.

Soweit auf der Basis von Angaben der Ministerien für Gesundheit, Inneres und Verteidigung die zivilen Opfer im Monat September stark zurückgegangen sein sollen, bleiben die Ursachen dieses Rückgangs ebenso umstritten wie die Frage, welche Anschläge in diese Statistik einfließen. Zahlen, die zuletzt der amerikanische Oberbefehlshaber im Irak, General Petraeus, vorgelegt hatte, rechneten die blutigen Auseinandersetzungen unter Schiiten und Sunniten nicht mehr der „konfessionellen Gewalt“ zu (vgl. etwa „Kreative Statistik“, SZ vom 12.09.2007; „Weniger zivile Opfer im Irak“, FAZ vom 02.10.2007).

Der Versuch, der Gewalt durch die Abriegelung ganzer Stadtviertel und den Bau von Sicherheitsmauern etwa in Bagdad Herr zu werden, offenbart das Ausmaß der Hilflosigkeit der potentiell in Betracht kommenden Schutzakteure (vgl. „Der Mauerbau von Bagdad“, SZ vom 24.04.2007; „Sichere Stadtviertel abgeriegelt“, Spiegel online vom 17.07.2007).

Der dargelegten Bedrohung unterliegt der Kläger auch landesweit, weil er weder auf das ehemals autonome Kurdengebiet noch auf andere Gebiete im Zentral- und Südirak verwiesen werden kann.

Eine inländische Fluchtalternative liegt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor, wenn der Asylsuchende auf Gebiete seines Heimatstaates verwiesen werden kann, in denen er - nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab - vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, und wenn ihm dort - nach dem allgemeinen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit - keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylherheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315 (342 ff.); BVerwG, Urteile vom

15.05.1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139 (145), vom 20.11.1990 - 9 C 73.90 -, InfAuslR 1991, 181, vom 08.12.1998 - 9 C 17.98 -, vom 05.10.1999 - 9 C 15/99 - und vom 30.04.1996 - 9 C 171.95 -, DVBl. 1996, 1260).

Ob diese Anforderungen an eine inländische Fluchtalternative auch unter Berücksichtigung von Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie 2004/84/EG uneingeschränkt aufrecht erhalten werden können oder ob nunmehr unter Heranziehung der Richtlinien des UNHCR vom 23. Juli 2003 (vgl. Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) für die Annahme einer inländischen Fluchtalternative mehr als die bloße Sicherstellung des wirtschaftlichen Existenzminimums erforderlich ist, kann das Gericht an dieser Stelle offen lassen. Denn die Kläger können auch nach den bisherigen Anforderungen weder auf eine inländische Fluchtalternative in den kurdischen Regionen des Nordirak noch in anderen Regionen des Zentral- und Südirak verwiesen werden.

Der gesamte Zentral- und Südirak kommt schon im Hinblick auf die dort überall katastrophale Sicherheitslage und die allgegenwärtige Gefahr, wieder Opfer von Säuberungsaktionen zu werden, als inländische Fluchtalternative nicht in Betracht. Aber auch im Übrigen kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sunnitische respektive schiitische Flüchtlinge, die aus ethnisch-konfessionell gemischten Gebieten fliehen, sich in ethnisch-konfessionell homogenen Gebieten niederlassen können. Die lokalen Verwaltungen verschiedener Provinzen haben die Grenzen für sämtliche Binnenvertriebene geschlossen oder deren Niederlassung unter Hinweis auf die Belastung der Infrastruktur stark begrenzt. Eine Reihe von Provinzen hat spezielle Sicherheitschecks eingeführt oder verlangt, einen Bürgen vorzuweisen, der bestätigt, dass die betreffende Person nicht zu einem verdächtigen Personenkreis gehört (vgl. Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Gutachten vom 12.05.2007 an VG Köln; „Der Tod kam im Sack mit Lebensmitteln“, taz vom 24.07.2007; „Trostlose Zuflucht in Sulaimaniya“, NZZ vom 25.07.2007).

Auch in den kurdischen Gebieten des Nordirak wird Nicht-Kurden aus dem Zentral- und Südirak regelmäßig bereits die Niederlassung dadurch erschwert, dass ihnen ohne einen Leumundszeugen, der den örtlichen Behörden bekannt sein und sich mit seinen persönlichen Daten für diesen verbürgen muss, eine offizielle Registrierung verwehrt wird. Dies ist für Kurden zwar nicht durchgängig der Fall, jedoch ist auch bei diesen nicht sichergestellt, dass sie dort Sozialhilfe oder Nahrungsmittelhilfe beziehen können. Zusammen mit den seit Kriegsen-

de immens gestiegenen Mieten, die das Gehalt eines Polizisten, Lehrers oder einfachen staatlichen Angestellten auch ohne Berücksichtigung von Wohnnebenkosten in der Regel bei weitem übersteigen, ist eine Ansiedlung faktisch unmöglich, sofern keine tragfähigen Kontakte zu Verwandten bestehen, die bereit und in der Lage sind, ihren Familienangehörigen aufzunehmen (vgl. UNHCR, Gutachten vom 09.01.2007 und vom 08.10.2007 an VG Köln; Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Gutachten vom 27.11.2006 und vom 12.05.2007 an VG Köln; „Der Tod kam im Sack mit Lebensmitteln“, taz vom 24.07.2007; „Trostlose Zucht in Sulaimaniya“, NZZ vom 25.07.2007). Dies ist bei der Familie der Kläger bereits nicht ersichtlich.

Bei dieser Sachlage können die Kläger daher nach Überzeugung des Gerichts nicht auf eine inländische Fluchtalternative innerhalb des Irak verwiesen werden. Die Kläger selbst stammen familiär aus Bagdad und verfügen in keinem anderen Landesteil über tragfähige verwandtschaftliche Beziehungen.

Zusätzlich kommt beim Kläger zu 1. noch hinzu, dass dieser zur Überzeugungsgewissheit des Gerichts an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Wie zweifelsfrei aus dem Gutachten der Dipl. Psych. [REDACTED] vom 28. April 2008 hervorgeht, leidet der Kläger an dieser Erkrankung. Eine Rückführung des Klägers zu 1 scheidet ausgehend von dieser Erkrankung bereits aus zweifacher Sicht aus. Zum einen hat die Gutachterin zweifelsfrei festgestellt, dass der Kläger zu 1 im Falle einer Rückkehr jedenfalls eine deutliche, erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes erleben wird zum anderen ist das Gesundheitssystem des Irak weitestgehend destabilisiert. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2007 heißt es das die medizinischen Einrichtungen nahezu ausnahmslos wegen baulicher, personeller und Ausrüstungsmängel nicht in der Lage sind die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass es im Irak eine medizinische Einrichtung existieren würde die dem Kläger zu 1. Hilfe leisten könnte, wird es in keiner Weise deutlich wie der Kläger zu 1. diese sicher erreichen könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Wert des Streitgegenstandes ergibt sich aus § 30 RVG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO-.